

**Öffentliche Anhörung des
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags**

15. Februar 2016

Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
Hier: Änderung § 253 HGB zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen

Sachverständiger: Prof. Dr. Joachim Gassen (Humboldt-Universität zu Berlin)

Im Rahmen meines Statements gehe ich auf drei Fragestellungen ein. Ich schließe mit einem kurzen Fazit.

1. Was ist die Funktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im Allgemeinen und der Passivierung von Pensionsrückstellungen im Besonderen?

Der Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften dient gemäß § 264 (2) HGB der Darstellung des tatsächlichen Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Er besitzt eine Einkommensbemessungs-, Dokumentations- und Informationsfunktion.

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen geht es primär um die tatsächliche Darstellung der Finanzlage. Pensionsrückstellungen geben einen Anspruch der Pensionsberechtigten gegen die Gesellschaft wieder. Sie stellen im Sinne der Einkommensbemessungsfunktion sicher, dass der ausschüttbare Gewinn bzw. das ausschüttbare Eigenkapital nicht zu hoch bewertet sind. Damit wird vermieden, dass ein verdeckter Vermögenstransfer von Pensionsberechtigten hin zu den Unternehmenseigentümern stattfindet. Des Weiteren dient eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bewertung der Pensionsrückstellungen neben der Informationsfunktion auch im Sinne der Dokumentationsfunktion ggf. einer zeitnahen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Basis einer bilanziellen Überschuldung (§ 19 InsO). Auch hier geht es letztlich um den Interessenausgleich zwischen Eigenkapital und Fremdkapitalgebern.

2. Welche Konsequenzen hat der Änderungsantrag bzgl. § 253 HGB auf die Funktionen des Jahresabschlusses?

Die Streckung der Zinsermittlung von 7 auf 10 Jahre führt bei im Zeitablauf fallenden Zinsen zu einer niedrigeren Bewertung von Pensionsrückstellungen und damit zu steigenden Jahresüberschüssen und Eigenkapitalansätzen. Dieser „buchhalterische“ Effekt hat meines Erachtens keine konzeptionelle Legitimation und verzerrt die tatsächliche Finanzlage mehr als die alte Regelung, da sich die ökonomische Realität eines zinsbedingt höheren Barwerts weniger in der Bilanz widerspiegelt.

Durch die mit § 253 (6) HGB-E implementierte Ausschüttungssperre wird indes sichergestellt, dass der Änderungsantrag keine Auswirkungen auf Ausschüttungen hat. Eine steuerliche Maßgeblichkeit ist ohnehin nicht gegeben. Damit hat der Änderungsvorschlag keine direkten Auswirkungen auf die Einkommensbemessungsfunktion des Jahresabschlusses. Es ist allerdings zu bedenken, dass Jahresüberschuss und Eigen-

kapital regelmäßig auch bei anderen Rechtsgeschäften, wie z.B. im Rahmen von Kredit- oder Managemententlohnungsverträgen, als Bezugsgrößen verwendet werden. In diesem Zusammenhang erscheint plausibel, dass diese Verträge nicht vollumfänglich auf die neue Regel angepasst werden würden und dass somit die Einkommensbemessungsfunktion mittelbar tangiert würde. Dies dürfte Verteilungswirkungen zuungunsten von Fremdkapitalgebern und zugunsten von Eigentümern induzieren.

Hinsichtlich der Dokumentation von Überschuldung als Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist zunächst festzuhalten, dass für die Aufstellung der Überschuldungsbilanz die Vorschriften des HGBs nicht direkt einschlägig sind. Des Weiteren liegt bilanzielle Überschuldung iSv §19 InsO als Eröffnungsgrund nur vor, wenn die Fortführung des Unternehmens nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Somit wirkt sich der Antrag nur dann materiell auf die Dokumentationsfunktion aus, wenn er die Transparenz einer Überschuldungssituation vermeidet, die ansonsten auf Grund einer negativen Fortführungsprognose tatsächlich einen Insolvenzeröffnungsgrund dargestellt hätte. Zynisch gesagt, würde der Änderungsantrag nicht die Insolvenzgefahr reduzieren, sondern die Insolvenzverschleppungsgefahr erhöhen. De facto stellt Überschuldung allerdings nur selten den alleinigen Eröffnungsgrund für eine Insolvenz dar¹, so dass sich die materiellen Auswirkungen des Änderungsantrags auf Insolvenzverfahren wohl eher in Grenzen halten dürften.

Durch die Glättung der relevanten Zinssätze zur Pensionsrückstellungsbewertung werden im Vergleich zum ökonomischen Barwert der Pensionsrückstellung bei fallenden Zinsen stille Lasten gelegt. Stille Lasten, auch wenn sie durch Anhangsangaben für den sorgfältigen Bilanzleser transparent werden, widersprechen dem Vorsichtsprinzip der Bilanzierung und verhindern, dass der Jahresabschluss ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage präsentiert. Somit führt der Änderungsantrag zu einer Schwächung der Informationsfunktion der Rechnungslegung. Rechnungslegung ist auch ein Vertrauensgut. Wenn Bilanznutzer sich nur durch Mehraufwand mittels der Rechnungslegung ein tatsächliches Bild der Unternehmenslage machen können, führt dies zu erheblichen Transaktionskosten und im Extremfall zu einem Bedeutungsverlust der Rechnungslegung.

3. Wie sind die Alternativvorschläge zu werten?

Da ich, wie ausgeführt, schon dem vorliegenden Änderungsantrag aus ökonomischer Sicht eher kritisch gegenüberstehe und die zur Debatte stehenden Alternativvorschläge (Streckung der Zinssatzermittlung über mehr als 10 Jahre, Festzins von 4,5 %, „Vereinfachung“ der Ausschüttungssperre) dessen Wirkung noch weiter verstärken würden, stehe ich den weitergehenden Vorschlägen sehr kritisch gegenüber. Insbesondere eine Aufweichung der Ausschüttungssperre ist vor dem Hintergrund der hieraus resultierenden Vermögensumverteilung zuungunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Pensionssysteme abzulehnen.

¹ Im Jahr 2014 war nur bei 1,4 % (346 von 24.085) der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland eine Überschuldung der alleinige Eröffnungsgrund (vgl. Tab. 10 der Fachserie 2 Reihe 4.1 Dezember und Jahr 2014, Statistisches Bundesamt).

Fazit

Die andauernde Niedrigzinsphase stellt Unternehmen und Privatpersonen insbesondere im Bereich der Altersvorsorge vor erhebliche Herausforderungen. Der vorliegende Änderungsantrag zu § 253 HGB würde dazu führen, dass Pensionsrückstellungen niedriger und somit Jahresüberschüsse sowie Eigenkapital höher bewertet würden. Dieser buchhalterische Effekt kann nur dann realwirtschaftliche Wirkung entfalten, wenn Vertragspartner wie Mitarbeiter oder Kreditgeber ihn nicht nachvollziehen und dementsprechend systematisch zugunsten der Unternehmen benachteiligt würden.

Eine überzeugende konzeptionelle Grundlage für die Verlängerung der Durchschnittsermittlungsperiode erschließt sich nicht. Aus Sicht der Informationsperspektive sollten Rückstellungen, wie auch international üblich, möglichst auf Basis des aktuellen Marktzinsniveaus abgezinst werden, um dem Bilanzleser ein faires Bild der aktuellen Finanzlage zu präsentieren.

Zusammenfassend verstehe ich den Änderungsantrag ebenso wie die bestehende Regel des § 253 (2) HGB eher als den Versuch, dem Interesse der Unternehmen an einer Glättung der Zinseffekte entgegenzukommen. Auch wenn diese Intention politisch durchaus nachvollziehbar und der Antrag dementsprechend vielleicht ein guter Kompromiss ist, schwächt er tendenziell die Rechnungslegungstransparenz deutscher Unternehmen. Eine echte Erleichterung wäre meines Erachtens stattdessen eine der ökonomischen Realität entsprechende steuerliche Behandlung der Pensionsrückstellungen.